



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## Merkblatt "Einkommensteuer – Einkünfte aus Gewerbebetrieb"

**Kontakt:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Juli 2012)

### 1 Steuerpflicht

Wer als natürliche Person seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und gewerbliche Einkünfte erzielt, unterliegt damit der deutschen Einkommensteuer. Die Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb zählt zu den sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG). Was konkret zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört, bestimmt das EStG selbst.

### 2 Begriff des Gewerbebetriebs

Der steuerrechtliche Begriff des Gewerbebetriebs wird durch positive und negative Voraussetzungen bestimmt bzw. abgegrenzt: Ein Gewerbebetrieb ist eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird, sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, noch als Ausübung eines freien Berufes, noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist und über die private Vermögensverwaltung hinausgeht.

**Beispiele:** Maschinen- und Anlagenbauer, Groß- und/oder Einzelhändler, Makler, Gastronom;  
**nicht hingegen:** Rechtsanwalt, Arzt, Steuerberater (= freie Berufe), Bauer (= Landwirtschaft).

### 3 Einkünfte aus Mitunternehmerschaft

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen u.a. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer GbR, OHG, KG und anderer Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaft), bei denen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, d.h. bei denen er das Unternehmerrisiko und die Unternehmerinitiative mitträgt. Auch wenn die Gesellschaft zusätzlich noch andere, eigentlich nicht gewerbliche, Tätigkeiten ausübt, gilt die gesamte Tätigkeit in vollem Umfang als solche aus Gewerbebetrieb (Beispiel: Ärztliche Gemeinschaftspraxis, in der auch Pflegemittel und Kontaktlinsen verkauft werden).

### 4 Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören ferner die Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Hier ist auch der typische Einzelunternehmer einzuordnen, und zwar unabhängig davon, ob er im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. **Die folgende Darstellung beschränkt sich auf diese Einkünfte.**

### 5 Buchführung und Aufzeichnungspflichten nach Handelsrecht

Nach § 238 Handelsgesetzbuch (HGB) ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen (...) und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ersichtlich zu machen. Die GoB sind Regeln, nach welchen ein Kaufmann verfährt, um sich und Dritten jederzeit eine Übersicht über seine Handelsgeschäfte und sein Vermögen zu ermöglichen. Geregelt sind die wichtigsten GoB in §§ 238 ff. HGB. Das Handelsrecht verlangt, dass der Kaufmann nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 ff. HGB) seine Vermögensgegenstände bilanziert und im Rahmen eines Vermögensvergleichs den Gewinn jedes Geschäftsjahres ermittelt.

Funktion der handelsrechtlichen Gewinnermittlung ist es, Auskunft über das Vermögen des Unternehmers zu geben, da hiervon sowohl unternehmerische Entscheidungen des Kaufmanns selbst als auch Entscheidungen von Dritten (z.B. Geschäftspartner und Kreditinstitute) abhängig sein können. Die Handelsbilanz soll daher im Wesentlichen Aufschluss über die **Bonität** des Unternehmens geben.

## 6 Buchführung und Aufzeichnungspflichten nach Steuerrecht

In der Abgabenordnung (AO) ist gesetzlich festgelegt, wer für die Besteuerung buchführungs- und aufzeichnungspflichtig ist. Dies ist grundsätzlich derjenige, den diese Pflicht auch nach handelsrechtlichen Vorschriften trifft. Wenn der Gewerbetreibende nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, kann sich dennoch eine Buchführungspflicht nach Steuerrecht ergeben (§ 141 AO). Dies ist dann der Fall, wenn „nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb“ feststeht, dass die Umsätze über € 500.000,- im Kalenderjahr liegen **oder** der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als € 50.000,- im Kalenderjahr betragen hat. Die Finanzverwaltung sendet dem Steuerpflichtigen eine Mitteilung, sobald für diesen die Buchführungspflicht nach Steuerrecht beginnen soll. Von Beginn des auf den Erhalt dieser Mitteilung folgenden Wirtschaftsjahres an, hat er sodann Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Werden die soeben genannten Grenzen nicht erreicht, so muss für die Zwecke der Besteuerung auch vom Kleinunternehmer eine sog. „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“ erstellt werden.

## 7 Einkunftsermittlung / Jahresabschluss

Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählen zu den Gewinneinkünften, d.h. steuerrechtlich maßgebend ist der erzielte Gewinn. Dieser wird durch einen Betriebsvermögensvergleich ermittelt, für den gilt: Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Festgestellt wird dies durch einen Jahresabschluss, der die **Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung** umfasst. Die Bilanz ist ein Verzeichnis aller positiven und negativen Vermögensgegenstände. Sie stellt das Vermögen (Aktiva und Mittelverwendung) den Schulden (Passiva und Mittelherkunft) gegenüber. Der Saldo ergibt das sog. Eigenkapital als reinen Rechenposten. Bei einem gesunden Unternehmen steht das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz. Erscheint das Eigenkapital hingegen auf der Aktivseite, spricht man von einem "negativen Eigenkapital".

## 8 Auszug aus einer Handelsbilanz

### Aktiva

- A. Anlagevermögen
  - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - II. Sachanlagen
  - III. Finanzanlagen
- B. Umlaufvermögen
  - I. Vorräte
  - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - III. Wertpapiere
  - IV. Kassenbestand, Bankbestände und Schecks
- C. Rechnungsabgrenzungsposten

### Passiva

- A. Eigenkapital mit Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Rechnungsabgrenzungsposten

## 9 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist eine **periodengerechte Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle des Wirtschaftsjahres**. Sie ist das **Ergebnis der laufenden Buchführung**, das zum Jahresende korrekt und sorgfältig gegenüber anderen Wirtschaftsjahren abgegrenzt werden muss. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist als Ergebnis den Gewinn durch Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres aus. Dabei dürfen und müssen als Ausgaben nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die durch den Betrieb veranlasst sind (Betriebsausgaben); ebenso nur solche Einnahmen, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen (Betriebseinnahmen). Aufwendungen für die private Lebensführung (Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung, etc.) dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt auch für solche Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, selbst wenn sie seinen Beruf oder seine Tätigkeit fördern. Überdies müssen u.a. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Bestandsveränderungen gebucht werden. Das Ergebnis spiegelt also letztlich den Erfolg einer Rechnungsperiode wider.

In der Praxis sieht eine Gewinn- und Verlustrechnung auszugsweise wie folgt aus:

Umsatzerlöse  
+ / - Bestandsveränderungen  
= **Gesamtleistung**

+ sonstige betriebliche Erträge  
- Materialaufwand  
= **Rohhertrag**

- Personalaufwand  
- Abschreibung  
- sonstige betriebliche Aufwendungen  
+ Zinserträge  
- Zinsaufwendungen  
- Steuern vom Einkommen und Ertrag  
- sonstige Steuern  
= **Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

## 10 Handelsbilanz – Steuerbilanz

Die Handelsbilanz ist als Grundlage maßgeblich für die steuerrechtliche Gewinnermittlung („Maßgeblichkeitsgrundsatz“). Lediglich dort, wo das Steuerrecht andere Zwecke verfolgt als das Handelsrecht, werden die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften modifiziert. **Unter Steuerbilanz versteht man eine Handelsbilanz mit den steuerrechtlich bedingten Modifikationen**. Das Gesetz selbst fordert keine eigenständige Steuerbilanz neben der Handelsbilanz. Kleinere und mittlere Unternehmen stellen daher in der Regel nur eine Handelsbilanz auf, die von Anfang an die steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften berücksichtigt. Die Handelsbilanz ist dann zugleich auch die Steuerbilanz.

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---